

Was ist zu tun, wenn ein Baum gefällt werden soll?

Ab einem Stammumfang von 2 m, in 1 m Höhe gemessen, bei **Baumgruppen, Bäumen in Baumreihen oder Alleen** sowie bei Pflegemaßnahmen mit > 20% Kronenreduktion müssen Sie bei der Unteren Naturschutzbehörde, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, einen schriftlichen Antrag stellen, wenn Sie eine Fällung bzw. Kronenpflege für erforderlich halten.

Ab einem Stammumfang von 2 m gelten Bäume als ortsbildprägend. In der freien Landschaft gelten Bäume auch mit geringerem Umfang als landschaftsbestimmend, wenn das Entfernen als nachhaltiger Verlust im Landschaftsbild empfunden würde. Die Beseitigung solcher Bäume stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und ist deshalb genehmigungspflichtig.

Eine Genehmigung wird erteilt bei:

Umsturzgefahr, unzumutbarer Beeinträchtigung von Gebäuden, Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, ungeeignetem Standort (Standraum, Wasserversorgung etc.), fortgeschrittener Krankheit oder sonstiger Schädigung (mechanisch, durch Trockenheit o.ä.)

Eine Genehmigung wird nicht erteilt bei:

Laubfall, Fall von Früchten, Samen oder Pollenflug, Verstopfung von Regenrinne oder Fallrohr, Verschattung, geringem Astabwurf, geringfügigen Schäden an Bauwerken sowie **bei besonders geschützten Bäumen**. → Besonders geschützt sind Naturdenkmale, Bäume im Uferbereich sowie alle wildlebenden Exemplare der Gattung Eibe (Taxus) und Stechpalme (Ilex). Weitere Beschränkungen können sich durch kommunale **Baumschutzsatzungen** oder Festsetzungen in **Bebaunungsplänen** ergeben. Die Befreiung hierzu regeln die Kommunen in eigener Zuständigkeit.

Schutzfrist beachten!

Wurde die Fällung bzw. Kronenpflege bereits genehmigt oder ist genehmigungsfrei, ist die Schutzfrist zu beachten. Aus Gründen des Artenschutzes dürfen Sie nur in der Zeit **vom 1. Oktober bis 29. Februar** Bäume oder Gehölze schneiden. Eine Befreiung vom Verbot ist genehmigungspflichtig!

Soll eine Fällung **innerhalb der Schutzfrist** erfolgen, müssen Sie ein Artenschutzgutachten bei der Unteren Naturschutzbehörde vorlegen. Die Fällung innerhalb der Schutzfrist ist stets schriftlich zu beantragen!

Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Verwaltungs-aufwand. Mit vorliegenden vollständigen Antragsunterlagen und eindeutiger Sachlage rechnen sie mit einer **Gebühr von 87,50 €**. Nachforderungen und erforderliche Ortstermine führen zu weiteren Kosten. Bitte beachten Sie, dass bei einer Fällung auch ein Ausgleich der verlorenen ökologischen Funktion zu erbringen ist. Je 100 cm Stammumfang ist ein Laubbaum der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm zu pflanzen. Alternativ ist eine Ausgleichszahlung von 250 € je Nachpflanzung möglich. Bei fortgeschrittener Schädigung des Baumes kann der Ausgleich reduziert werden.

Für die Fällgenehmigung vollständig abgestorbener Bäume wird eine **ermäßigte Gebühr von 25 €** erhoben.

Ihre Antragsunterlagen

Antrag auf Baumfällung

- I. Antragsteller/in (Name, Adresse, Kontaktdaten)
- II. Grundstück, auf dem sich der Baum befindet (Gemarkung, Flur, Flurstück) mit Lageplan
- III. Begründung (Krankheit, Bauvorhaben, Umsturzgefahr, Schäden an Gebäuden)
- IV. **Zwingend** Angaben zu Baumart und Stammumfang in 1m Höhe gemessen (für die Prüfung von Schutzstatus und Ausgleichsumfang erforderlich)
- V. Wie soll der Ausgleich erbracht werden? (Ersatzgeld, Ersatzpflanzung)
- VI. Wo soll die Pflanzung durchgeführt werden?
- VII. Ergänzende Unterlagen
Übersichtskarte und Lageplan, die die Lage des Baumes auf dem Grundstück und die Zuordnung zur unmittelbaren Umgebung erkennen lassen
Einverständniserklärung des Eigentümers, falls nicht Antragsteller
Fotos, die neben einer Gesamtansicht des Baumes den Standort und Fällgrund belegen (wenn möglich, per E-Mail)
Gutachterliche Stellungnahme einer fachlich geeigneten Person, **wenn**: der Fällgrund nicht eindeutig erkennbar ist, bei Verkehrssicherungspflicht, Schäden an Gebäuden, äußerlich nicht erkennbaren Beeinträchtigungen (z.B. Morschung, Wurzelschäden)

Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Kreises, bei Ihrem Amt oder direkt bei der Kreisverwaltung verfügbar.

Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen **vollständig** ein!

Ihre Angaben sind erforderlich, um Ihr Anliegen zügig zu bearbeiten.
→ Fehlende oder unvollständige Angaben führen zu einem höheren Verwaltungsaufwand und einer erhöhten Bearbeitungsgebühr.

Impressum

Hrsg. Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde
Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg

Bildquelle: Alexander Klimek

Kreis Rendsburg Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Untere Naturschutzbehörde



MERKBLATT BAUMSCHUTZ

Gefahr durch umstürzende Bäume

Bevor Sie handeln:

Kontaktieren Sie die Untere Naturschutzbehörde. Können Sie die Untere Naturschutzbehörde nicht erreichen, prüfen Sie:

Besteht die Gefahr tatsächlich so unmittelbar, dass Sie keine Zeit haben, die Untere Naturschutzbehörde zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu kontaktieren?

Erst dann - kontaktieren Sie das Ordnungsamt bei Ihrer Stadt- oder Amtsverwaltung. Bei Gefahr für den öffentlichen Raum kann Ihr Ordnungsamt Sofortmaßnahmen anordnen (siehe Index: Ordnungsverfügung).

Erreichen Sie das Ordnungsamt nicht, informieren Sie Ihre Gemeindeverwaltung oder die Feuerwehr.

Bei unmittelbarer Gefahr auf Ihrem privaten Grund treffen Sie selbst die erforderlichen Sofortmaßnahmen, um die Gefahr zu beseitigen.

Die Maßnahme muss angemessen sein – ein schwankender Ast z.B. begründet noch keine Fällung. Entfernen Sie in diesem Fall den Ast oder bringen eine Sicherung an, die unmittelbare Gefahr ist damit beseitigt.

Wenn trotzdem gefällt werden muss, dokumentieren Sie:

→ **wer** hat die Maßnahme durchgeführt, **wann** und **warum** musste sofort gefällt werden. Lassen sich ggf. ein Protokoll des Feuerwehreinsatzes aushändigen.

Dokumentieren Sie mit Fotos die Dringlichkeit der Fällung (Bruchstelle, Schiefstand o.ä.).

→ Die Untere Naturschutzbehörde ist verpflichtet zu prüfen, ob die Fällung gerechtfertigt war. Ergibt die Prüfung eine ungerechtfertigte Fällung, wird ein **Bußgeldverfahren** und die Wiederherstellung durch Ersatzpflanzung notwendig.

Ihre Ansprechpartner in der Unteren Naturschutzbehörde

Zentrale
Frau Stoffregen
Tel. 04331 202 - **668**
unb@kreis-rd.de

Gebiet nördlich des Kanals
Frau Diekmann
Tel.: 04331 202 - **505**
Nicole.Diekmann@kreis-rd.de

Gebiet südlich des Kanals und Büdelsdorf
Frau Kirchner
Tel.: 04331 202 - **516**
Sandra.Kirchner@kreis-rd.de

Index

Allee - Alleen stehen nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz unter besonderem Schutz (gesetzlich geschütztes Biotop). Die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von Alleen ist verboten.

Artenschutz - Bäume sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen, darunter können streng geschützte Arten sein, die Maßnahmen vor einer Fällung erforderlich machen.

Ausgleich - Bäume erfüllen vielfältige Funktionen in der Natur, für deren Verlust durch Fällung ein Ausgleich erforderlich ist.

Baumgruppe (geschützt) - mindestens drei zusammenstehende Laubbäume mit gemeinsamen Erscheinungsbild und einem addierten Stammumfang von > 2,5 m, gemessen in 1 m Höhe.

Baumreihe (geschützt) - min. fünf Bäume je 50 m in einer Reihe.

Bußgeld - Ein Bußgeld wird gefordert, wenn Sie eine Ordnungswidrigkeit begangen, also gegen Gesetze verstoßen haben. Wer ordnungswidrig handelt, wird im BNatSchG geregelt. Das Bußgeld kann bis zu 50.000 € betragen. Tatbestände mit Vorsatz oder Fahrlässigkeit können eine Straftat darstellen.

Gebühr - Die Gebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand und wird per Bescheid festgesetzt.

Gutachterliche Stellungnahme - Die gutachterliche Stellungnahme einer fachlich geeigneten Person wird immer dann gefordert, wenn:

der Fallgrund nicht eindeutig erkennbar ist, bei Verkehrssicherungspflicht, Schäden an Gebäuden, äußerlich nicht erkennbaren Beeinträchtigungen (z.B. Morschung, Wurzelschäden, Baumkrankheit).

Die Stellungnahme muss mindestens die Anforderungen der Baumkontrollrichtlinie (qualifizierte Inaugenscheinnahme) erfüllen. Die Naturschutzbehörde kann einen Sachkundenachweis fordern.

Knicks - Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope, für die weiterführende Vorschriften gelten. Bäume auf Knicks (Überhälter) dürfen nur im Rahmen der Knickpflege entnommen werden.

Naturdenkmal - Aktuell sind etwa 70 Bäume oder Baumgruppen im Kreis Rendsburg-Eckernförde als Naturdenkmale ausgewiesen. Jegliche Beschädigung ist verboten. Eine Liste der Naturdenkmale ist auf der Internetseite des Kreises abrufbar.

Ordnungsverfügung - Bei Gefahr im Verzug kann Ihr Ordnungsamt ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde eine Fällung anordnen, wenn die Gefahr den öffentlichen Raum betrifft.

Schutzfrist - Vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres ist es verboten, Bäume oder Gehölze zu schneiden. → Ausnahmen: keine zeitliche Beschränkung gilt für Bäume, die innerhalb des Waldes, in Kurzumtriebsplantagen oder auf gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen (dazu gehören auch genutzte Hausgärten - die Genehmigungspflicht bleibt bestehen!)

Ufer - Bäume und andere Gehölze im Uferbereich von natürlichen oder naturnahen Gewässern stehen unabhängig von ihrer Größe unter einem besonderen Schutz (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG). Die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ist verboten. Eine Befreiung vom Verbot ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Überhälter - im Knick stehende Bäume mit einem Stammumfang von min 1 m. Für Überhälter gelten besondere Vorschriften.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässige Eingriffe
§ 29 Geschützte Landschaftsbestandteile, dazu gehören Baumreihen, Baumgruppen und Alleen
§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope
§ 39 Allgemeiner Artenschutz, regelt u.a. die Schutzfrist
§ 44 Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten
§ 69 Bußgeldvorschriften
§ 71 Strafvorschriften

Baumschutzsatzung

Städte und Gemeinden können in eigener Zuständigkeit mit einer Satzung regeln, welche Bäume über den gesetzlichen Rahmen hinaus schützenswert sind. Informieren Sie sich dazu bei Ihrer Kommunalverwaltung.

Bebauungsplan

Sind Bäume in einem Bebauungsplan festgesetzt, ist vor der Fällung zusätzlich eine Befreiung durch die Bauaufsicht erforderlich. Die Befreiung müssen Sie bei Ihrer Kommunalverwaltung beantragen.

BiotopV SH Biotopverordnung

Die Biotopverordnung definiert die gesetzlich geschützten Biotope in Schleswig Holstein.

LNatSchG SH Landesnaturschutzgesetz

Das neue Landesnaturschutzgesetz tritt voraussichtlich zum 1. Quartal 2016 in Kraft. Das Bundesnaturschutzgesetz gilt unverändert.

VO Verordnung

Verordnungen stellen gesetzliche Regelungen dar, die von Trägern öffentlicher Gewalt erlassen und überwacht werden. Jedes Naturdenkmal wird per Verordnung geschützt. Auch für den Baumschutz in Bordesholm gilt seit 1981 eine Verordnung. Kreisverordnungen werden im Kreisblatt veröffentlicht.

LKostG Landeskostengesetz

Das Landeskostengesetz regelt die Festsetzung der Kosten und Gebühren.

LVwG Landesverwaltungsgesetz

Das Landesverwaltungsgesetz regelt das Verwaltungshandeln, wie z.B. Festsetzungen, Widersprüche und Fristen.

Gebührenordnung des Kreises

In der Gebührenordnung sind die anzuwendenden Kosten für den Verwaltungsaufwand festgesetzt. In Ihrem Bescheid ist dazu eine sogenannte Tarifstelle angegeben.